



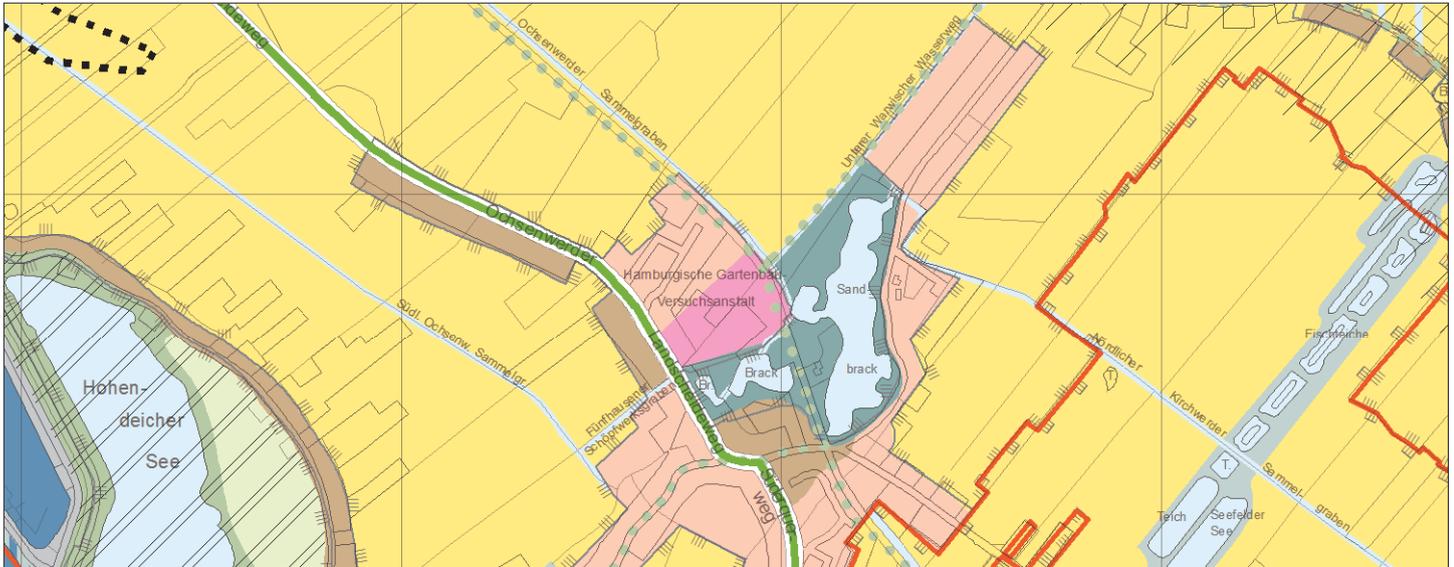
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

108. Landschaftsprogrammänderung (L 2/11)

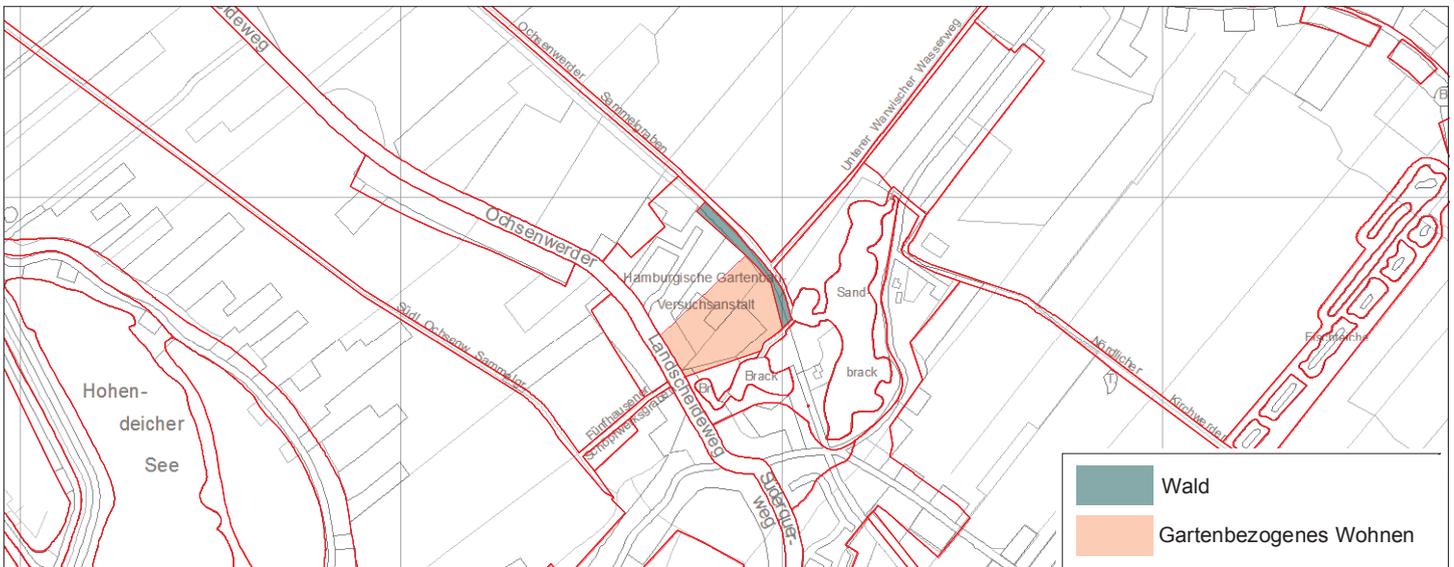
M 1 : 20 000

Neue Wohnbauflächen am Ochsenwerder Landscheideweg
in Kirchwerder-Fünfhausen

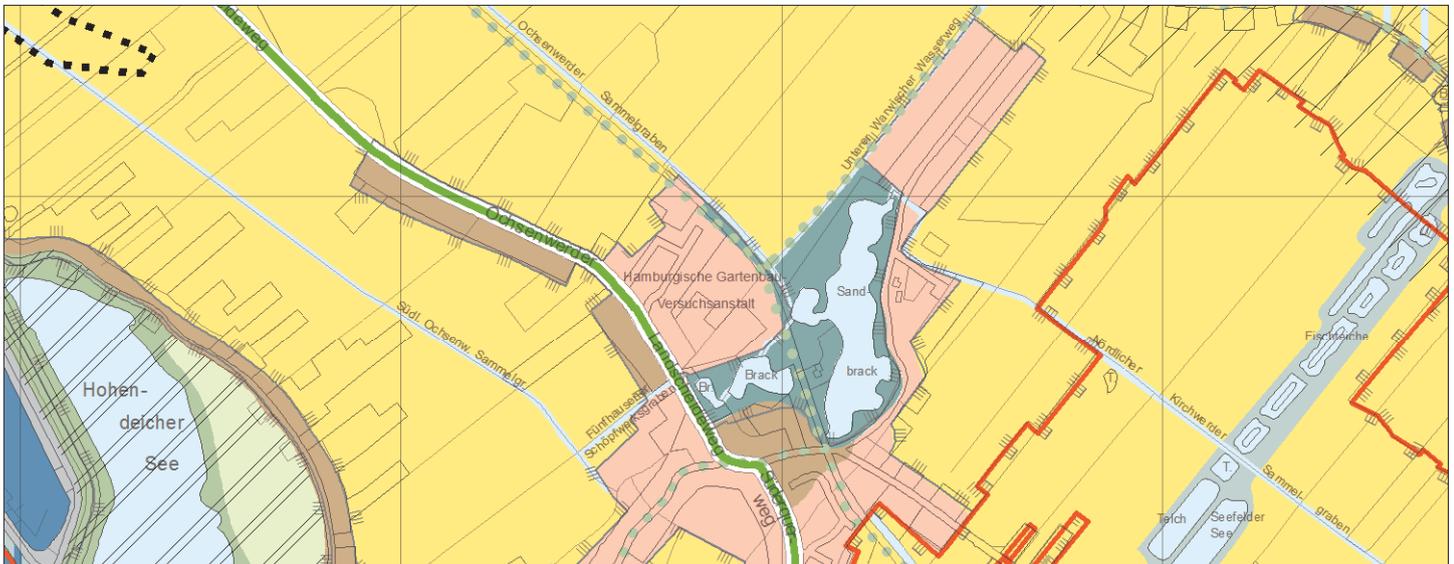
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg

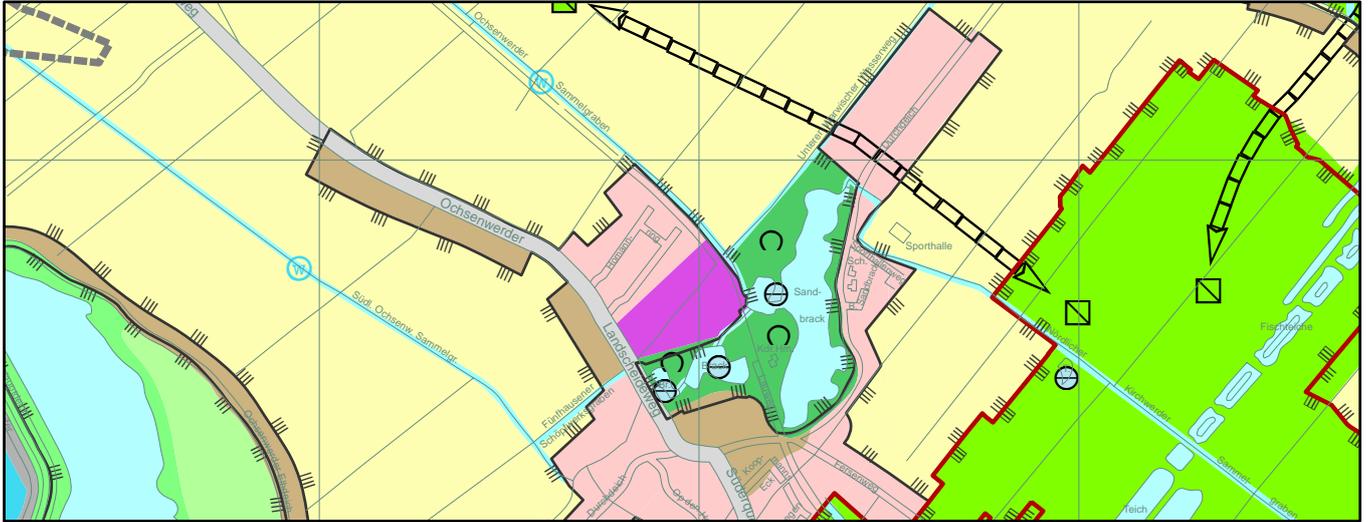
Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

108. Landschaftsprogrammänderung (L 2/11)

Neue Wohnbauflächen am Ochsenwerder Landscheideweg in Kirchwerder-Fünfhausen

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

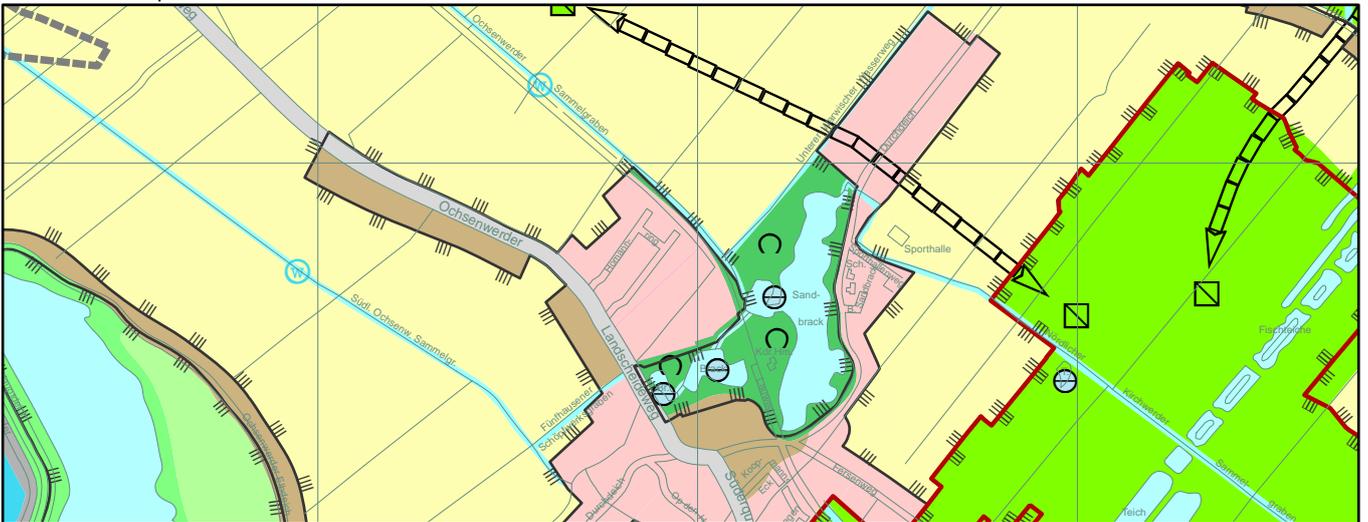
M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



 Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen (11 a)

 Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sowie Bruch-, Sumpf- und Auwälder (8 c)

Einhundertachte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 29. Januar 2013

(HmbGVBl. S. 24)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich nördlich des Ochsenwerder Landscheidewegs, südlich des Nördlichen Ochsenwerder Sammelgrabens sowie westlich des Sandbracks im Stadtteil Kirchwerder (L 2/11 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 607) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726, 1751), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms

(Neue Wohnbauflächen am Ochsenwerder Landscheideweg in Kirchwerder-Fünfhausen)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertachten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3).

Das Planänderungsverfahren L2/11 (Landschaftsprogramm) wird durch die einhundertfünfundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 6. Mai 2011 (Amtl. Anz. S. 1236) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19 a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14 b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich im Landschaftsprogramm die Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ und „Öffentliche Einrichtung“ sowie die milieübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“, „Städtisches Naherholungsgebiet“ und „Grüne Wegeverbindung“ dar.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt für den Änderungsbereich die Biotopentwicklungsräume 13 b „Gemeinbedarfsflächen“ und 11 a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ dar. Das angrenzende Landschaftsschutzgebiet ist nicht von der Änderung betroffen.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner einhundertfünfundzwanzigsten Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“, „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Naturbestimmte Flächen“ dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Es ist beabsichtigt, die Flächen des zur Zeit noch am Standort befindlichen Bildungs- und Informationszentrums für den Gartenbau im Stadtteil Kirchwerder, nördlich des Ochsenwerder Landscheidewegs, südlich des nördlichen Ochsenwerder Sammelgrabens und westlich des Sandbracks in Nachnutzung für die Entwicklung eines Wohnbaugebietes vorzusehen.

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird im Landschaftsprogramm das Milieu „Öffentliche Einrichtung“ in die Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ und „Wald“ sowie das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ in das Milieu „Wald“ geändert.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird der Biotopentwicklungsraum 13 b „Gemeinbedarfsflächen“ in die

Biotopentwicklungsräume 11 a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ und 8 c „Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sowie Bruch-, Sumpf- und Auwälder“ geändert.

Die Änderungsfläche ist ca. 6,7 ha groß.

5. Umweltbericht

5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Das Landschaftsprogramm und die Karte Arten- und Biotopschutz stellen übereinstimmend das Milieu „Öffentliche Einrichtung“ und den Biotopentwicklungsraum „Gemeinbedarfsflächen“ dar. Entwicklungsziele für dieses Milieu sind die Einrichtung und der Betrieb eines Bildungs- und Informationszentrums des Gartenbaus (BIG) mit seinen Gebäuden, Gewächshäusern und landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Der Erhalt begrünter Flächenanteile und die Anbindung an die vorhandenen Bracks im Südosten durch Schaffung naturnaher Vegetationsflächen binden die Flächen in die Umgebung ein. Die Darstellung „Grüne Wegeverbindung“ im Nordosten der Fläche ermöglicht die Anbindung an das Freiraumverbundsystem des Naherholungsraumes der Vier- und Marschlande.

5.2 Darstellung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Die Änderungsfläche liegt in der Elbmarsch der Vier- und Marschlande, der „Landschaftsachse Östliche Elbtalachse“ zwischen der Gose-Elbe und dem Elbe-Hauptstrom im Stadtteil Kirchwerder innerhalb des bebauten Siedlungsraums im Zentrum von Fünfhausen. Die Vier- und Marschlande stellen mit ihren vielfältigen Freiraumarten ein wichtiges städtisches Naherholungsgebiet für Hamburg dar.

Im zentralen Bereich der Änderungsfläche befinden sich überwiegend versiegelte sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen, in Teilbereichen auch Gartenbau und gärtnerisch angelegte Rabatten.

Die Wasserstände im Gewässersystem des Nördlichen Ochsenwerder Sammelgrabens sind sehr niedrig. Die Gräben des tiefentwässerten Gebietes haben steile hohe Böschungen, für Feuchtwegvegetation ist kein Raum.

Der Boden ist mit anthropogenen Beimengungen bis zu 2 m aufgehöhht. Auf dem Gelände befinden sich verschiedene angelegte Gewässer.

Am nordwestlichen Rand befindet sich eine extensiv gepflegte Obstwiese, die an die vorhandene Wohnbebauung grenzt. Der im Norden gelegene Marschenbahndamm, eine wichtige Freizeit- und Radwegeverbindung wird von einem alten Gehölzsaum und in der Ortslage Fünfhausen von sehr altem, landschaftlich bedeutendem Baumbestand geprägt.

Im Südosten grenzt die Fläche an das Sandbrack, ein wertvolles Gewässerbiotop. Freizeit- und Erholungsnutzung prägen die naturnahe Vegetation der Uferländer.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Die bisherige Darstellung „Öffentliche Einrichtung“ wird in die Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ und „Wald“ sowie das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ in das Milieu „Wald“ geändert. Die Fläche wird wegen ihrer Lage für eine Nachnutzung in Wohnbaufläche geändert, die den Ortskern Fünfhausens arrondiert.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird der Biotopentwicklungsraum 13 b „Gemeinbedarfsflächen“ zum größten Teil in 11 a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ geändert. Ein kleiner Streifen am östlichen Rand wird in 8 c „Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sowie Bruch-, Sumpf- und Auwälder“ geändert und

schafft den Übergang zum östlich angrenzenden wertvollen Gewässerbiotop.

Freiraumverbund

Durch die Planung wird das neue Wohngebiet in das Freiraumverbundsystem eingebunden. Grünverbindungen innerhalb und parkartige Nutzungen am Siedlungsrand verbinden das Gebiet mit den im Landschaftsprogramm dargestellten „Grünen Wegeverbindungen“, wie dem überörtlich bedeutenden Marschenbahndamm. Der Randbereich zum Sandbrack mit der Darstellung „Wald“ schirmt das neue Wohngebiet zum vorhandenen Gewässerbiotop ab und schafft neue Naherholungsflächen mit Anbindung an das Freiraumverbundsystem.

Naturhaushalt

Durch die Planung entfällt die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit den negativen Folgen für Boden- und Gewässerqualität. Im Zuge der baulichen Entwicklung geht ein Teil des Gehölzbestandes verloren. Die biotopvernetzende Wirkung des Planungsraumes wird dadurch eingeschränkt. Die Biotopstrukturen der Hauptgräben, der Rückhaltebecken und der Ufer des Bracks bleiben teilweise erhalten.

Neuversiegelungen durch Bebauung können zur Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushalts führen. Auf Grund der Vornutzung als Gartenbauversuchsanstalt sind für den Naturhaushalt und die Wohn- und Erholungsnutzung unverträgliche Beeinträchtigungen durch Bodenverunreinigungen möglich und gegebenenfalls zu sanieren.

Landschaftsbild

Die Bebauung des landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebietes mit dem teilweisen Verlust des alten Baumbestandes, der Kleingewässer und Gräben führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem Bereich.

Arten- und Biotopschutz

Mit der Strukturierung als Wohnbaufläche gehen Lebensräume für wildlebende Tier- und wildwachsende Pflanzenarten als Nahrungs- und Brutbiotope und ihre Verbundfunktion mit benachbarten Freiflächen wie z. B. dem Sandbrack und der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft verloren. Hierzu gehören Vögel, Fledermäuse und Amphibien.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Landschaftsprogramms

Bei Nichtdurchführung der Änderung würde die Fläche mit der Umsiedlung der Gartenbauversuchsanstalt nach Moorfleet ungenutzt brach fallen oder einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Vor dem Hintergrund der Wachstumsziele der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Schaffung neuer Wohnbauflächen zu ermöglichen, sofern einzelne Schutzgüter nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Mit der Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Baulandreserve mobilisiert und der vorhandene Ortskern von Fünfhausen arrondiert.

5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind besondere Untersuchungen zu Flora und Fauna und zur Oberflächenentwässerung erforderlich.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt, die Schutzgüter Pflanzen und Tieren und das Landschaftsbild müssen durch entsprechende Maßnahmen bei der Umsetzung des Vorhabens ausgeglichen werden. Hierzu zählen Maßnahmen zur Sicherung des Wasserhaushalts, zum Schutz der Uferländer der Bracks und zum Erhalt der landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren festzusetzen.

5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer

Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Durch die Änderung des Landschaftsprogramms vom Milieu „Öffentliche Einrichtung“ in die Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ und „Wald“ sowie vom Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ in das Milieu „Wald“ bzw. des Biotopentwicklungsraums 13 b „Gemeinbedarfsflächen“ in die Biotopentwicklungsräume 11 a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ und 8 c „Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sowie Bruch-, Sumpf- und Auwälder“ werden in der Umsetzung unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, deren Ausgleich durch entsprechende Maßnahmen auf der verbindlichen Planungsebene berücksichtigt werden muss.